



GZ.: 39/87/00 ex 2024/25

Corporate-Governance-Bericht der Universität Graz 2024

1. Einleitung

Der Bundes-Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes dar.

Da im Bundes-Verfassungsgesetz die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert ist, kommt der B-PCGK für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCGK sowie die Kodex-Berichterstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG festgelegt - so auch mit der Universität Graz.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen:

Die Universität Graz erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter der Adresse https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/bkagvat/content/bundeskanzleramt/publikationen-aus-dem-bundeskanzleramt/B-PCGK_Endfassung_2017.pdf veröffentlicht. Der jährliche Corporate-Governance-Bericht der Universität Graz wird über das Mitteilungsblatt (<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/>) auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Bei folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2024 bei der Universität Graz als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG **begründete Abweichungen** zu den verpflichtenden Regeln, die im B-PCGK 2017 mit K gekennzeichnet sind:

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.3.6.1	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt nicht unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Vertragsschablonen der Bundesregierung	Der Abschluss der Arbeitsverträge mit RektorIn und VizerektorInnen erfolgt gem. § 23 Abs 4 UG durch Universitätsrat. Darin gibt es keine an Universitäten anwendbaren Bemessungsregeln.
12.2	Offenlegung der Gesamtvergütung	Keine vertragliche Vereinbarung zur individuellen Offenlegung

Bei folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2024 bei der Universität Graz als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG **begründete Abweichungen** zu den "Comply or Explain"-Regeln, die im B-PCGK 2017 mit C gekennzeichnet sind:

a.)		b.)
Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
11.6.6	Der Vorsitzende des Aufsichtsrats der ZWI Zentrum für Wissens- und Innovationstransfer GmbH (100% Beteiligung der Universität Graz) fungiert auch gleichzeitig als Gesellschaftsvertreter der Alleingesellschafterin Universität Graz	Die ZWI GmbH ist eine kleine GmbH mit einem freiwilligen Aufsichtsrat und die Abstimmung zwischen Rektorat und Gesellschaft ist im Bereich der Gründungen von besonderer Bedeutung. Alle fünf Rektoratsmitglieder haben zusätzlich den Überblick über alle Entscheidungen und fungieren als Kontrollinstanz. Durch diesen Prozess der sorgfältigen Überwachung

		wird sichergestellt, dass möglichen Interessenkonflikten effektiv entgegengewirkt wird.
11.6.6	Der Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder des Aufsichtsrats der UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH (100% Beteiligung der Universität Graz) fungieren auch gleichzeitig als Gesellschaftsvertreter der Alleingesellschafterin Universität Graz.	Alle fünf Rektoratsmitglieder haben zusätzlich den Überblick über alle Entscheidungen und fungieren als Kontrollinstanz. Durch diesen Prozess der sorgfältigen Überwachung wird sichergestellt, dass möglichen Interessenkonflikten effektiv entgegengewirkt wird.

3. Zusammensetzung der Organe und Organbezüge sowie Angaben zur Arbeitsweise der Organe:

a. Zu den einzelnen Mitgliedern des Rektorats:

Name/Vorname	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
FALLENBÖCK Markus, Dr.	1973	01.10.2022	30.09.2026	Vizektor
REIDL Joachim, Dr.	1961	01.05.2021	30.09.2026	Vizektor
RIEDLER Peter, Dr.	1969	01.10.2011 Vizektor, 01.10.2022 Rektor	30.09.2026	Rektor
VAN POPPEL Mireille Nicoline Maria, PhD	1966	01.10.2022	30.09.2026	Vizektorin
WALTER-LAAGER Catherine, Dr. ⁱⁿ	1969	01.10.2019	30.09.2026	Vizektorin

Die **Arbeitsweise des Rektorats**, insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedern, wird in der Geschäftsordnung des Rektorats vom 19.10.2022 (<https://mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2022-23/3.a/pdf/>) geregelt. Die Aufgaben des Rektorats, zu denen die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt werden muss, ergeben sich aus §§ 21 und 22 UG.

Mandate in Überwachungsorganen anderer Unternehmen:

Name/Vorname	Anderes Unternehmen (Überwachungsorgan)
FALLENBÖCK Markus, Dr.	Internationales Zentrum PEP gGmbH (in Konstituierung); UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH
REIDL Joachim, Dr.	ACIB GmbH; CBmed GmbH; Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH

RIEDLER Peter, Dr.	UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH; ZWI Zentrum für Wissens- und Innovationstransfer GmbH
VAN POPPEL Mireille Nicoline Maria, PhD	Internationales Zentrum PEP gGmbH (in Konstituierung)
WALTER-LAAGER Catherine, Dr. ⁱⁿ	UNI for LIFE Weiterbildungs GmbH

Zu den Vergütungen:

Vergütung des Rektorats im Jahr 2024, aufgeteilt auf fixe und variable Gehaltsbestandteile:

Bezüge 2024 ohne variablen Gehaltsbestandteil	€ 889.373,99
<u>Variabler Gehaltsbestandteil (Auszahlung 2024)</u>	<u>€ 203.310,42</u>
Summe	€ 1.092.684,41

Die Universität Graz verfügt über eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (Managementhaftpflichtversicherung).

b. Zu den einzelnen Mitgliedern des Universitätsrats:

Name/Vorname	Geburts-jahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
BEIGLBÖCK Herbert, Mag. MBA	1960	29.04.2023	29.02.2028	Vorsitzender
ECKKRAMMER Eva Martha, Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	1968	01.03.2018	29.02.2028	Mitglied
FABISCH Gerhard, Dr.	1960	13.12.2016	13.12.2026	Mitglied
FRIEDRICH Regina, Mag. ^a	1961	03.05.2017	Funktion zurückgelegt 30.04.2024	Mitglied
KOREN Peter, Ing.Mag.	1969	01.03.2018	29.02.2028	Mitglied
MEYER Michael, Univ.- Prof. Mag. Dr.	1964	06.08.2024	29.02.2028	Mitglied
MUSGER Gottfried, Dr.	1963	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied

PELLERT Ada, Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	1962	01.03.2023	Funktion zurückgelegt 31.05.2024	Mitglied
PRIMAS Heidrun, Dipl.- Ing. ⁱⁿ	1968	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
VOLLMAR Angelika, Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ	1957	06.04.2022	29.02.2028	Stv. Vors.
WILFINGER Christina, Dipl.-Ing. ⁱⁿ .	1983	06.08.2024	29.02.2028	Mitglied

Angaben zur Arbeitsweise des Universitätsrats:

Der Universitätsrat hat im Berichtsjahr fünf Sitzungen abgehalten. Schwerpunkte der Tätigkeit ergeben sich aus den Aufgaben gem. § 21 UG.

Es bestehen keine Ausschüsse, da solche weder von § 21 UG noch von der Geschäftsordnung des Universitätsrats vorgesehen sind und auch die Anzahl der Mitglieder des Universitätsrats die Bildung von Ausschüssen nicht erfordert.

Zu den Vergütungen:

In Entsprechung des § 21 Abs 11 UG hat der Universitätsrat in seiner Sitzung am 25.05.2023 die Vergütung seiner Mitglieder mit 1000 Euro/Monat, die Vergütung des Vorsitzenden mit 1500 Euro/Monat und die Vergütung der stellvertretenden Vorsitzenden mit 1200 Euro/Monat festgesetzt und im Mitteilungsblatt vom 31.05.2023 (mitteilungsblatt.uni-graz.at/de/2022-23/32/pdf/) verlautbart.

Die Universität Graz verfügt über eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung (Managementhaftpflichtversicherung).

Es gibt keine Dienstleistungs- oder Werkverträge der Universität gem. Punkt 11.6.5 B-PCGK 2017 mit Mitgliedern des Universitätsrats und keine vergünstigte Leistungserbringung, die nicht auch für andere KundInnen offensteht.

4. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen:

Der Frauenanteil im Rektorat beträgt 40%, jener im Universitätsrat 44,4%.

Hinsichtlich des Frauenanteils in leitender Funktion gem. Punkt 10. des B-PCGK 2017 ist keine vergleichbare Angabe möglich, da der Kodex den Begriff "leitende Angestellte" nicht definiert. In Übereinstimmung mit den Kompetenzregeln in den §§ 22 - 24 UG können als leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs 2 Z 3 ArbVG, denen "maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht", nur die Mitglieder des Rektorats verstanden werden. Die unterhalb des Rektorats bestehenden Leitungsbefugnisse erfüllen gem. UG und Organisationsplan der

Universität diese Definition nicht. Sie sind außerdem zu heterogen ausgestaltet, um eine aussagekräftige Gesamtmenge samt einem darauf bezogenen Frauenanteil bilden zu können.

Im Rechnungsjahr getroffene Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Rektorat, im Universitätsrat und in leitender Stellung:

An den österreichischen Universitäten gibt es eine gesetzlich verankerte 50%-Quote für Frauen in Führungspositionen. Die beiden obersten Führungsorgane der Universität Graz - Universitätsrat und Rektorat - erfüllen jeweils die vorgegebene Quote¹. Der Frauenanteil unter den UniversitätsprofessorInnen liegt seit 2020 über 30%. Um diese Situation zu konsolidieren bzw. in einzelnen Bereichen zu optimieren, werden sämtliche geeigneten Maßnahmen gesetzt: Gleichstellungsmonitoring, Gender Mainstreaming/Gender Budgeting, finanzielles Anreizsystem auf der Basis von Einstiegs- und Aufstiegschancen-Indikatoren, Monitoring eines eventuellen Gender-Pay Gap, chancengleichheits-orientierte Weiterbildung und Personalentwicklung sowie finanzielle Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses.

Auf der Ebene der Fakultätsleitungen hat sich die Repräsentation von weiblichen und männlichen WissenschaftlerInnen im Jahr 2024 angeglichen. Nach einer von Herbst 2019 bis Frühling 2023 dauernden Phase mit 100% Männeranteil waren im Jahr 2023 bereits 2 von 6 DekanInnen weiblich. Seit Oktober 2024 beträgt der Frauenanteil unter den DekanInnen 50%. Unter den Vize- und StudiendekanInnen herrscht ein relativ ausgeglichenes Geschlechterverhältnis. Die einschlägig getroffenen und in den Vorjahren berichteten Maßnahmen dürften gegriffen haben.

5. Angaben über die externe Evaluierung:

Eine Evaluierung der Einhaltung der Regelungen des B-PCGK 2017 gem. dessen Punkt 15.5. durch eine externe Institution wurde im Februar 2024 vorgenommen.

Graz, am 13.02.2025

Für das Rektorat:



(Dr. Peter Riedler)
Rektor

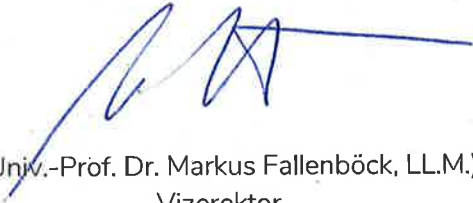
Für den Universitätsrat:



(Mag. Herbert Berglböck, MBA)
Vorsitzender

¹ Bei ungerader Mitgliederanzahl ist gemäß § 20a (2) UG die Anzahl rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren um die Erreichung der 50%-Quote von dieser Anzahl zu bestimmen. Sowohl Rektorat als auch Universitätsrat weisen eine ungerade Mitgliederanzahl auf, wodurch die Quotenerfüllung trotz Frauenanteilen unter 50% erklärt wird.

Weitere Rektoratsmitglieder:



(Univ.-Prof. Dr. Markus Fallenböck, LL.M.)
Vizekanzler



(Univ.-Prof. Dr. Joachim Reidl)
Vizekanzler



(Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Catherine Walter-Laager)
Vizekanzlerin



(Univ.-Prof.ⁱⁿ Mireille van Poppel, PhD)
Vizekanzlerin